

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg**



STALU Mittleres Mecklenburg  
Postanschrift und Sitz des Amtsleiters  
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

Hansestadt Rostock  
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung  
und Wirtschaft  
Holbeinplatz 14  
18069 Rostock

Telefon: 0381 331-67 122  
Telefax: 03843 777 6003  
E-Mail: [katy.bulok@stalumm.mv-regierung.de](mailto:katy.bulok@stalumm.mv-regierung.de)  
[www.stalu-mittleres-mecklenburg.de](http://www.stalu-mittleres-mecklenburg.de)

Ihr Zeichen: 61.21/61.31.10  
Bearbeitet von: Frau Bulok  
Aktenzeichen: 12c-120/15  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, 15. September 2015

**Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15.WA.178 „Obere Warnowkante“ – Entwurf der  
Hansestadt Rostock**

Ihr Schreiben vom 04.08.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme ab:

Nach § 14 Abs. 3 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V)<sup>1</sup> sind die Landräte und Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte für die Ermittlung und Erfassung altlastverdächtiger Flächen zuständig.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Belange sowie der im Planungsgebiet ggf. gelegenen Altlastverdachtsflächen nehmen Sie bitte in eigener Zuständigkeit wahr.

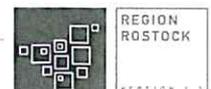
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 10 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)<sup>2</sup> verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 41 KrWG.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG<sup>3</sup> Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)<sup>4</sup> sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders hingewiesen.

**Hausanschriften:**

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg  
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock  
E-Mail: [poststelle@stalumm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stalumm.mv-regierung.de)  
Tel.: 0381/331-670 Fax: 0381/331-67799

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg  
Schloßplatz 6, 18246 Bützow  
Sprechzeiten:  
Dienstag und Donnerstag  
09.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung



Seitens unserer Behörde bestehen **erhebliche immissionsschutzrechtliche Bedenken**.

## **1. Schall**

### **1.1 Schallgutachten vom TÜV Nord**

Diese Bedenken ergeben sich einerseits aus der Tatsache heraus, dass innerhalb der Satzungsbegründung (S. 44) des in Rede stehenden B-Plans dargestellt wird, dass hinsichtlich des Gewerbelärms die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete gemäß DIN 18005 an allen Immissionsorten sowohl am Tage als auch in der Nacht eingehalten werden. Dies geht so jedoch nicht aus der schalltechnischen Untersuchung, erstellt vom TÜV Nord am 17.07.2014, hervor. Auf Seite 28 wird dort explizit dargestellt, dass eine Überschreitung der Orientierungswerte am Immissionsort IO 16 in den Nachtstunden erfolgt, da dort ein Beurteilungspegel von 41 dB(A) ermittelt wurde.

In der DIN 18005 sind für das allgemeine Wohngebiet folgende Beurteilungspegel angegeben:

- Tags (06.00-22.00 Uhr) 55 dB(A)
- Nachts (22.00-6.00 Uhr) 40 dB(A) bzw. 45 dB(A)

Gemäß o. g. DIN soll bei zwei angegebenen Nachtwerten – wie es für das in Rede stehende allgemeine Wohngebiet der Fall ist - der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten.

Somit sollte für das in Rede stehende allgemeine Wohngebiet „Obere Warnowkante“, die Einhaltung bzw. Unterschreitung des Beurteilungspegels von 40 dB(A) – ausgehend vom Gewerbelärm - sichergestellt werden.

In vorbelasteten Bereichen (vorhandende Bebauung, vorhandene Verkehrswege, etc.) lassen sich die o. g. Orientierungswerte oft nicht einhalten, sodass im Rahmen einer Abwägung mit plausibler Begründung eine Abweichung erfolgen kann. Im Zuge dessen sollte möglichst ein Ausgleich durch Anordnung und Grundrissgestaltung und durch bauliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.

Der pauschalen Aussage, die innerhalb der Begründung der Satzung (S. 44) getroffen worden ist, dass kein Erfordernis für Festsetzungen zum Schallschutz besteht, kann somit seitens unserer Behörde nicht gefolgt werden.

### **1.2 Weitere Geräuschquellen**

Im Zuge dessen, soll auch darauf hingewiesen werden, dass aus Sicht unserer Behörde weitere Geräuschquellen im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt werden sollten.

Innerhalb des erstellten Gutachtens durch den TÜV Nord wurden folgende Geräuschquellen aus dem Gewerbe berücksichtigt:

- die Parkfläche im Plangebiet
- der Betrieb des Einkaufsmarktes südöstlich des Plangebietes
- der im benachbarten B-Plan Nr. 15.W.99 „Gehlsdorfer Nordufer“ ausgewiesenen IFSP (immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel)
- der Betrieb der RFH GmbH (Betrieb des Kühlhauses und Holzumschlag)
- der Betrieb der Kläranlage mit BHKW der Eurawasser Nord GmbH

#### **1.2.1 RFH GmbH**

Es wird seitens unserer Behörde darauf hingewiesen, dass - entgegen der grafischen Darstellung im Anhang des schalltechnischen Gutachtens vom TÜV Nord - der Holzumschlag der *RFH GmbH* nicht nur am Liegeplatz 2 stattfindet, sondern an der gesamten Kaikante (Liegeplatz 18-27). Des Weiteren werden von der *RFH GmbH* nicht nur Holz- und Holzprodukte als lärmintensive Güter umgeschlagen, sondern auch Stahlschrott, Granitsteine, Roheisen und Splitt. Dies sollte aus Sicht des StALU MM in dem besagten Gutachten berücksichtigt werden.

### 1.2.2 TAMSEN MARITIM GmbH

Für unsere Behörde ist es, entgegen der textlichen Begründung (S. 33) nicht ersichtlich, dass im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung auch die benachbarte Anlage zur Herstellung und Reparatur von Schiffskörpern/Schiffssektionen der *TAMSEN MARITIM GmbH* ausreichend berücksichtigt wurde.

Im Anhang des schalltechnischen Gutachtens befindet sich eine grafische Darstellung der berücksichtigten Geräuschquellen – u. a. wird dort der IFSP (immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel) des benachbarten B-Plans Nr. 15.W.99 „Gehlsdorfer Nordufer“ dargestellt. In dem Fall, dass dies den Bereich darstellen soll, in welchem die Emissionen der *TAMSEN MARITIM GmbH* entstehen, ist die Darstellung nicht korrekt. Der dargestellte Bereich schließt nur einen Teil des Betriebsgrundstückes der *TAMSEN MARITIM GmbH* ein. Doch sowohl im Außenbereich als auch in den Fertigungshallen werden Wartungs- und Reparaturarbeiten an Schiffen und Booten durchgeführt, wobei es u. a. zu Geräuschemissionen kommt.

Die konkrete Lage der Betriebseinheiten und der Emissionsquellen kann der Anlage 1 entnommen werden.

Um den Geräuschemissionen Rechnung zu tragen, wurden gemäß des Genehmigungsbescheides vom 10.07.2003 seitens des StALU MM folgende Schallimmissions-Richtwerte festgelegt:

- „2.2.2.13.1 0,5 m vor geöffneten Fenstern des nächsten Wohnhauses im WA-Gebiet nördlich der Anlage 53 dB(A) am Tage und
- 2.2.2.13.2 39 dB(A) nachts;  
an der Baugrenze WA-Gebiet östlich der Anlage  
(vorhandene Wohnbebauung Pressenstr., Gartenhaus)
- 2.2.2.13.3 54 dB(A) am Tage und 37 dB(A) nachts;  
an der Baugrenze des geplanten WA-Gebiets südlich der  
Anlage 52 dB(A) am Tage und 38 dB(A) nachts.“

Gemäß des letzten Messberichtes vom 18.11.2012 entstehen beim bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb, einschließlich des betrieblichen Liefer- und Parkverkehrs keine Geräuschemissionen, die die behördlich vorgegebenen Immissionsanteile im Bereich der Immissionsorte IO 1 bis IO 3 (siehe Anlage 2) überschreiten. Am ehesten werden die vorgegebenen Immissionsanteile am maßgebenden Immissionsort IO 2 erreicht. Mit Beurteilungspegeln bis 53,6 dB(A) am Tag und von 36,8 dB(A) in der Nacht werden die zur Verfügung stehenden Immissionsanteile nahezu ausgeschöpft.

### 1.2.3 ZinkPower Rostock GmbH

Im Rahmen des Schallgutachtens sollte auch die Feuerverzinkerei der *ZinkPower Rostock GmbH* berücksichtigt werden, welche sich auf der gegenüberliegenden Seite der Warnow befindet.

Gemäß des Genehmigungsbescheides vom 25.11.1993 wurden seitens des StALU MM folgende Schallimmissions-Richtwerte festgelegt:

- „2.8.1 in 3 m Abstand von der Grundstücksgrenze 70 dB(A) am Tage und in der Nachtzeit;
- 2.8.2 0,5 m vor geöffneten Fenstern des Schulungsgebäudes der IPM-Holding 65 dB(A) am Tage;
- 2.8.3 0,5 m vor geöffneten Fenstern im Gewerbegebiet Carl-Hopp-Straße 65 dB(A) am Tage und 50 dB(A) zur Nachtzeit.“

Anhand der Messung vom 26.02.1998 wurde dem StALU MM nachgewiesen, dass o. g. Immissions-Richtwerte eingehalten werden. Die Befreiung von weiteren Schallmessungen wurde am 05.10.1999 erteilt.

## 2. Luftschaadstoffe, Staub und Geruch

Die Luftsituation im Gebiet des in Rede stehenden B-Plans wird in der textlichen Begründung wie folgt beschrieben:

*„Aufgrund der Lage an der Warnow mit sehr guter Durchlüftung und der Ferne zu Emittenten von Luftschaadstoffen können für die Beurteilung der Luftsituation im Plangebiet die Werte der ländlichen Hintergrundbelastung der Messstation Stuthof herangezogen und mit Hilfe des Luftschaadstoff-Immissionskatasters des LUNG für NO<sub>2</sub> und PM 10 aus dem Jahr 2006, verifiziert werden.“*

Dieser pauschalen Begründung kann seitens unserer Behörde nicht gefolgt werden und es wird empfohlen eine Immissionsprognose für Geruch und Luftschaadstoffe durch einen Sachverständigen anfertigen zu lassen bzw. diese Thematik in den Abwägungsprozess der Bauleitplanung einzubeziehen.

Auch hier sei auf die immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen der *TAMSEN MARITIM GmbH*, der *ZinkPower Rostock GmbH* und der *RFH GmbH* hingewiesen. Diese Emittenten von Luftschaadstoffen und Staub befinden sich - entgegen der o. g. Aussage - in der Nähe des geplanten allgemeinen Wohngebietes „Obere Warnowkante“.

### 2.1 RFH GmbH

Die *RFH GmbH* schlägt nicht nur lärmintensive Güter um, sondern auch staubende Güter, welche es – aus Sicht unserer Behörde - in einem Gutachten zu berücksichtigen gilt. Es sollte beachtet werden, dass die *RFH GmbH* den Ausbau ihrer Umschlags- und Lagerkapazitäten plant. Die bisherige Genehmigung für den Umschlag von Dünger, Kalk und Kaolin als staubende Güter soll auf nachfolgend aufgeführte Umschlags- und Lagerarten erweitert werden: Holzhackschnitzel, Kohle (Briketts), Braunkohle, Futterphosphate, Kalk, Feldspat, Streusalz und Mineralische Baustoffe (Split). Zusätzlich soll noch der Umschlag von Schrott und Getreide als staubende Güter mittels separater Genehmigungsverfahren genehmigt werden.

### 2.2 TAMSEN MARITIM GmbH

In dem Genehmigungsbescheid (gem. § 16 BImSchG) vom 10.07.2003 i. V. m. dem Teilwiderrufsbescheid vom 28.01.2004 wurden folgende Immissionsgrenzwerte der **Luftschaadstoffe** für die verschiedenen Emissionsquellen (siehe Anhang 1) festgelegt:

Emissionsquelle	Luftschaadstoffe	Immissionsgrenzwert Genehmigungsbescheid	laut
Q 6	Staub	5	
Q 9	NO <sub>x</sub>	500	
	HF	5	
Q 10	Staub	20	
Q 11	Staub	3	
Q 12	Staub	20	
Q 15/Q 16	Staub	3	
	Styrol	75	
	Gesamt-C	68	
	Isocyanat	20	
Q 18	Staub	20	
	Isocyanat	20	
	Gesamt-C	45	
Q 19	Staub	20	
	Gesamt-C	26	
	NO <sub>x</sub>	100	
	CO	100	

Auch wenn gemäß des letzten Berichtes über die Durchführung der Emissionsmessung für die Emissionsquellen Q 6, Q 10 und Q 18 vom 19.09.2012 nachgewiesen wurde, dass die behördlich festgelegten Emissionsrichtwerte für Staub und Gesamtkohlenstoff bei ordnungsgemäßem Betrieb eingehalten werden, sollte die Thematik der Luftschadstoffe zumindest in der Abwägung des B-Plans Berücksichtigung finden.

Gemäß des Genehmigungsbescheides vom 10.07.2003 wurde bezüglich der **Geruchsimmission** folgendes festgelegt:

*„2.2.2.7 Die von der Gesamtanlage ausgehenden Geruchsemissionen sind so zu begrenzen, dass an den benachbarten Wohnstandorten in mind. 90 % der Jahresstunden die Geruchserkennungsschwelle von 1 GE/m<sup>3</sup> nicht überschritten wird. In der übrigen Zeit darf der Geruch keine Intensität erreichen, die zu Ekel und Übelkeit führen kann.“*

### **2.3 ZinkPower Rostock GmbH**

Die *ZinkPower Rostock GmbH* betreibt in ihrer Anlage zum Feuerverzinken ein Zinkbad mit einer Vorbehandlungsanlage (u. a. Entfetten, Entzinken, Spülen, Beizen, Fluxen, Trocknen) in geschlossener Form, wobei Luftschadstoffe freigesetzt werden.

Um den von der Feuerverzinkerei ausgehenden Emissionen Rechnung zu tragen, wurde in dem Genehmigungsbescheid vom 25.11.1993 i. V. m einer nachträglichen Anordnung vom 08.05.2006 als immissionsschutzrechtliche Auflage folgendes gefordert:

- „1. Die staubförmigen Emissionen im Abgas des Zinkbades dürfen 5 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.*
- 2. Die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff im Abgas des Zinkbades dürfen 10 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.*
- 3. Die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff im Abgas der Vorbehandlungsanlage dürfen 10 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.“*

Anhand des letzten Berichtes über die durchgeführte Emissionsmessung vom 11.07.2013 wurde unserer Behörde nachgewiesen, dass die behördlich festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.

### **3. Fazit**

Bezugnehmend auf die bestehende Konfliktsituation zwischen dem Fischereihafen und der gegenüberliegenden Wohnbebauung in Gehlsdorf - aufgrund von Lärmbelästigungen - wird seitens unserer Behörde empfohlen, im Rahmen eines Gutachtens durch einen Sachverständigen zu prüfen, ob eine Wohnbebauung mit den vorhandenen Emittenten vertretbar ist. Dabei sollten sowohl die Emissionen in Form von Schall als auch in Form von Staub, Geruch und Luftschadstoffen in den Abwägungsprozess der Bauleitplanung einbezogen werden.

Besonderes Augenmerk sollte dabei auch auf die Emittenten, in Form der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen, gelegt werden, welche aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Jedoch sind gemäß § 50 BImSchG die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Störfallauswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

In Zuge dessen, bitten wir auch zu berücksichtigen, dass sowohl eine Erweiterung des Gewerbe-/Industriegebietes des Überseehafens in südliche Richtung als auch eine Erweiterung des gegenüberliegenden Fischereihafens geplant ist. Somit rücken perspektivisch weitere Emittenten an die geplante Wohnbebauung heran, bzw. ist zu erwarten, dass die Immissionsituation im geplanten Wohngebiet „Obere Warnowkante“ zunimmt. Bereits derzeit werden die Immissionsrichtwerte für Schall im bestehenden allgemeinen Wohngebiet in Gehlsdorf (gegenüber des Fischereihafens) erreicht.

Sofern gewerblich, industriell oder hinsichtlich der Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte Gebiete an zum Wohnen dienende Gebiete grenzen, insbesondere Industrie- oder Gewerbegebiete an allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, reine Wohngebiete oder Kurgebiete besteht gemäß Nr. 6.7 der TA Lärm eine **Gemengelage**.

Dort, wo Gebiete von unterschiedlicher Qualität und unterschiedlicher Schutzwürdigkeit zusammentreffen, ist als Folge des Rücksichtnahmegebots die Grundstücksnutzung mit einer gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet. Das führt nicht nur zur Pflichtigkeit dessen, der Belästigungen hervorruft, sondern auch zu einer die Tatsachen respektierenden Duldungspflicht derer, die sich in der Nähe von – als solche rechtmäßig errichteten und betriebenen – Belästigungsquellen ansiedeln. Zwischen den konfligierenden Nutzungen muss ein Interessenausgleich gefunden werden.<sup>5</sup> Für den Bereich der Geräuschbelastungen werden einerseits erweiterte Schallschutzvorkehrungen (technische, bauliche und organisatorische Schallschutzvorkehrungen gemäß dem Stand der Lärminderungstechnik) erforderlich, andererseits wird in dem zum Wohnen dienenden Gebiet die Grenze der Zumutbarkeit durch einen gegenüber dem Immissionsrichtwert erhöhten Zwischenwert verschoben.

Somit können in Gemengelagen die in dem zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert zwischen den für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden. Liegen also beispielsweise ein Industriegebiet und ein reines Wohngebiet in einer Gemengelage, so liegt der Zwischenwert für die Nachtzeit zwischen 70 dB(A) als oberem Ausgangswert und 35 dB(A) als unterem Ausgangswert. Gemäß Nr. 6.7 der TA Lärm soll der besagte Zwischenwert jedoch nicht den Immissionsrichtwert für Kern-, Dorf- und Mischgebiete überschreiten [tags: 60 dB(A) uns nachts: 45 dB(A)].

**Zusammenfassend bitten wir, nicht nur die Gesamtbelastung der Emissionen in Form von Schall, sondern auch in Form von Geruch, Staub und Luftschadstoffen, in das Abwägungsergebnis der Bauleitplanung einzubeziehen. Wir befürchten, dass die heranrückende Wohnbebauung an die o. g. Emissionsquellen die beschriebene Konfliktsituation verschärft. Um das Konfliktpotential hinsichtlich der Lärmbelästigung zu minimieren, empfiehlt unsere Behörde für die heranrückende Wohnbebauung „Obere Wanowkante“ als Gemengelage, sich im B-Plan sowohl mit den Schallschutzvorkehrungen gemäß dem Stand der Lärminderungstechnik zu beschäftigen, als auch einen geeigneten Zwischenwert der Immissionsrichtwerte festzusetzen [z. B. Nachts max. 45 dB(A)].**

Sollten zu den o. g. BImSchG-Anlagen konkrete Informationen gewünscht werden, wenden Sie sich bitte an Frau Rugbarth (E-Mail: [claudia.rugbarth@stalumm.mv-regierung.de](mailto:claudia.rugbarth@stalumm.mv-regierung.de), Tel.: 038133167501).

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen. Eine E-Mail mit dem gleichen Inhalt wie dieses Schreiben geht Ihnen zur Erleichterung Ihrer Bearbeitung ebenfalls zu.

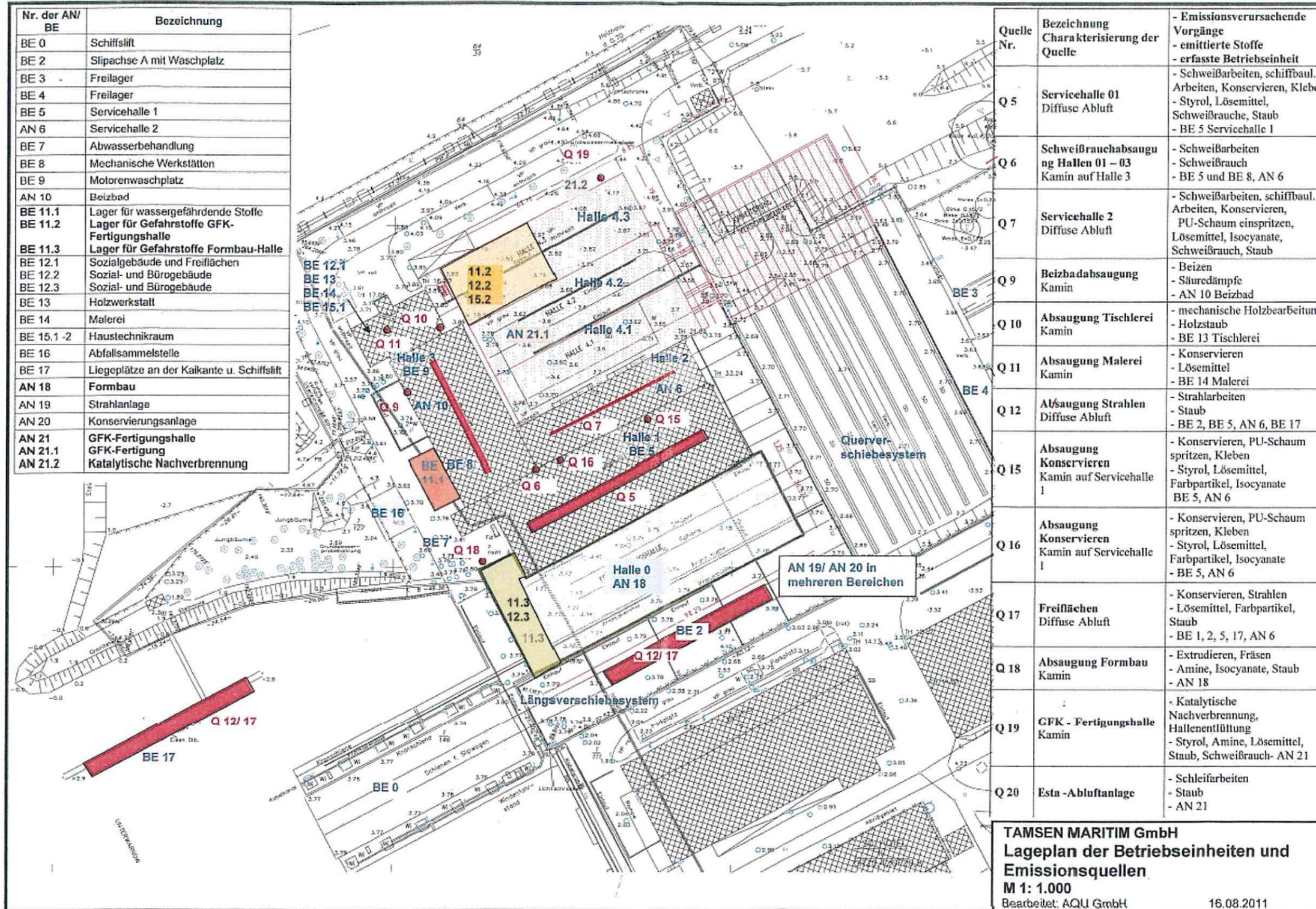
Mit freundlichen Grüßen



Herbert Blindzellner

- 
- <sup>1</sup> Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) – LBodSchG M-V vom 04.07.2011 (GVBl. M-V S. 759, 764) zuletzt geändert am 04.07.2011 (GVBl. M-V S. 764, 765)
  - <sup>2</sup> Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
  - <sup>3</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
  - <sup>4</sup> Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
  - <sup>5</sup> Vgl. BverwG, Urteil vom 12.12.1975, - 4C 71.73 -, BverwGE 50,49,54f.

Anhang 1: Betriebseinheiten und Emissionsquellen der TAMSEN MARITIM GmbH



Anhang 2: Immissionsorte (Schall) der TAMSEN MARITIM GmbH

